

## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Hamburg

### §1 Anmeldung und Vertragsabschluß

- 1.1. An den Jugendreisen des Landesjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Hamburg ist grundsätzlich jede/r teilnahmeberechtigt, der/die die jeweiligen Reisebeschreibungen (z.B. Alter, Geschlecht) erfüllt und Mitglied des Landesjugendwerkes der AWO Hamburg ist.
- 1.2. Die Anmeldung zu allen Reisen muss grundsätzlich schriftlich auf dem Formular des LJW-HH erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
- 1.3. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars bietet der/die Teilnehmer/in dem LJW-HH den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch das LJW-HH zu Stande, die dem/der Teilnehmer/in durch eine schriftliche Bestätigung zugeht.
- 1.4. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den LJW-HH.

### §2 Leistungen, Leistungsänderungen

- 2.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen regelt die jeweilige Leistungsbeschreibung der angebotenen Reise, sowie die hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.
- 2.2. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von einem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die vom LJW-HH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Mängelansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Das LJW-HH ist verpflichtet, den/der Teilnehmer/in über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ggf. wird es dem/der Reiseteilnehmer/in eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Reiserücktritt anbieten. Das LJW-HH ist berechtigt, unter bestimmten, den Leistungsbeschreibungen im einzelnen anzugebenden Voraussetzungen nachträglich eine Änderung des Zustiegs- / Abfahrtsortes vorzunehmen.

### §3 Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der Reisepreis der jeweiligen Reise ergibt sich aus der entsprechenden Reisebeschreibung. Die Zahlung des Reisebetrages muss bis 14 Tage vor Reiseantritt durch Überweisung auf das in der Anmeldebestätigung angegebene Konto erfolgen.
- 3.2. Wenn Zuschussanträge gestellt werden, ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, alles Notwendige zur reibungslosen und schnellen Antragsbearbeitung beizutragen.

### §4 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

- 4.1. Wird eine Reise wegen höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen oder deren Auswirkungen oder sonstigen Umständen, die außerhalb des Einflusses des LJW-HH liegen erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der/die Teilnehmer/in als auch das LJW-HH vom Verträge zurücktreten. Das LJW-HH wird dann umgehend den Reisepreis abzüglich einer angemessenen Entschädigung für bereits erbrachte und zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen (z.B. Rücktransport) zurückerstatten. Das LJW-HH ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, z.B. die Rückbeförderung durchzuführen. Mehrkosten für eine Rückbeförderung aus obigen Gründen sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem/der Teilnehmer/in zur Last.

### §5 Mindestteilnahmezahl

- 5.1. Die jeweilige Mindestteilnahmezahl ist in der Reisebeschreibung der jeweiligen Reise angegeben.

- 5.2. Das LJW-HH ist berechtigt, bei mangelnder Teilnahmezahl bis 3 Wochen vor Reisebeginn vom Vertrag zurückzutreten. Der bereits gezahlte Reisepreis wird in vollem Umfang erstattet.

### §6 Ausschluss

- 6.1. Grundlage der vertraglichen Vereinbarung ist, dass der/die Teilnehmerin sich in die Gruppengemeinschaft einfügt, den Weisungen der BetreuerInnen Folge leistet und die Sitten und Gebräuche des Gastlandes respektiert.
- 6.2. Wenn sich ein/e Teilnehmer/in trotz Abmahnung durch das LJW-HH oder seine Beauftragten nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, die Gruppengemeinschaft gefährdet, gegen die Gesetze und Sitten und Gebräuche des Gastlandes grob verstößt oder sich in sonstiger Weise grob vertragswidrig verhält, ist das LJW-HH berechtigt, den/die Teilnehmer/in mit sofortiger Wirkung von der weiteren Reise auszuschließen und ihn/sie nach Hause zu schicken.
- 6.3. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des/der Teilnehmers/der Teilnehmerin. Bei Minderjährigen gehören dazu auch die Kosten für notwendige Begleitpersonen einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitpersonen zum Ferienort. Das LJW-HH richtet den Transport nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Das LJW-HH behält den Anspruch auf den Reisepreis, soweit nicht Aufwendungen erspart wurden.

### §7 Teilnehmerrücktritt

- 7.1. Grundsätzlich kann der/die verbindlich angemeldete Teilnehmer/in jederzeit vor Beginn der Reise vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim LJW-HH.
- 7.2. Tritt der/die Teilnehmer/in vom Reisevertrag zurück oder tritt er/sie, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten die Freizeit nicht an, verliert das LJW-HH den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann jedoch eine angemessene Entschädigung für die getroffene Reisevorbereitung und für sonstige Aufwendungen verlangen. Bei einem Rücktritt bis 60 Tage vor Reisebeginn ist eine Entschädigung von 20 % des Reisepreises, vom 59. bis 30. Tag vor Reisebeginn von 30 % des Reisepreises, vom 29. bis 20. Tag vor Reisebeginn von 40 % des Reisepreises, vom 19. bis 10. Tag vor Reisebeginn von 60 % des Reisepreises, vom 9. bis 1. Tag vor Reisebeginn von 75 % des Reisepreises, am Abreisetag oder später von 100 % des Reisepreises zu entrichten.
- 7.3. Tritt der/die Teilnehmer/in die Reise ohne vorherige Rücktrittserklärung nicht an, so gilt dies als am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag.
- 7.4. Wenn ein/e Teilnehmer/in die Freizeit auf eigenen Wunsch beendet, so hat er/sie gleichwohl die vollen Kosten der Reise zu tragen.
- 7.5. Die Berechnung der Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich erzielten Einnahmen bei anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen. Dem/der Teilnehmer/in bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der Aufwand und Ausfall des LJW-HH geringer als die angegebenen Pauschalsätze ausgefallen ist.  
**Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.**

### §8 Umbuchung

- 8.1. Eine Umbuchung durch den/die Teilnehmer/in ist bis zum 10. Tag vor Reisebeginn kostenlos möglich. Eine bereits geleistete Zahlung verfällt nicht.
- 8.2. Eine Umbuchung ab dem 9. Tag vor Reisebeginn stellt einen Rücktritt des Teilnehmers vom Verträge dar. Es ist eine § 7.2 entsprechende Entschädigung in Höhe von 75 % bzw. 100 % des Reisepreises zu zahlen. § 7.5 gilt entsprechend.

### §9 TeilnehmerInnenersatz

- 9.1. Bis vor Reisebeginn kann sich der/die Teilnehmer/in bei der Durchführung der Reise kostenlos durch einen Dritten ersetzen lassen. Es bedarf dazu der schriftlichen Mitteilung an das LJW-HH.
- 9.2. Das LJW-HH kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn der/die Teilnehmer/in und / oder der Dritte sich nicht schriftlich zur Übernahme der durch die Teilnahme entstehenden

- Mehrkosten verpflichtet und / oder wenn die Ersatzperson den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Reise nicht genügt oder inländische oder ausländische gesetzliche Vorschriften einer Teilnahme entgegenstehen.
- 9.3. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der/die angemeldete Teilnehmer/in und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.
- §10 Haftung**
- 10.1. Das LJW-HH gewährleistet im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht die gewissenhafte Vorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen
- 10.2. Das LJW-HH haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vom LJW-HH vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Beauftragten vor Ort an diesen Leistungen / Veranstaltungen teilnehmen.
- 10.3. Für die während der Reise, gerechnet vom Zeitpunkt der Abfahrt bis zum Zeitpunkt der Rückkunft, abhanden gekommene Gegenstände übernimmt das LJW-HH keine Haftung, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- 10.4. Für Taschengeld oder sonstige Geldbeträge, die während der Reise mitgeführt werden, auch wenn sie unseren BetreuerInnen zur Aufbewahrung übergeben wurden, haften wir nur dann, wenn wir oder unsere BetreuerInnen grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben und dadurch ein Schaden entstanden ist.
- §11 Haftungsbegrenzung**
- 11.1. Die vertragliche Haftung des LJW-HH für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis,  
a) soweit ein Schaden des/der Reiseteilnehmers/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder  
b) soweit das LJW-HH für einen den ReiseteilnehmerInnen entstehenden Schaden allein wegen des Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 11.2. Ein Schadenersatzanspruch gegen das LJW-HH ist beschränkt oder ausgeschlossen, soweit aufgrund internationaler Abkommen oder gesetzlicher Vorschriften, die auf die vom Leistungsträger zu erbringende Leistung anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt oder ausgeschlossen ist.
- §12 Haftungsausschluss**
- 12.1. Das LJW-HH haftet nicht für evtl. Verkehrsbehinderungen, Verspätungen und mit solchen Fällen verbundene Terminverschiebungen.
- 12.2. Ebenso erfolgen Baden und andere Sonderveranstaltungen (Klettern, Skifahren, Surfen, Segeln, etc.) auf eigene Gefahr.
- 12.3. Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl.  
**Wir empfehlen den Abschluss einer Reisegepäckversicherung.**
- §13 Teilnehmerhaftung**
- 13.1. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind von dem/der Teilnehmer/in selbst zu beaufsichtigen. Er/sie haftet für Schäden, der durch die von ihm/ihr mitgeführten Sachen verursacht wird.
- 13.2. Für alle durch den/die Teilnehmer/in vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Sach- und Personenschäden, insbesondere an Mietsachen, Zelten und Sportgeräten wird der Schädiger bzw. die Erziehungsberechtigten zum Schadenersatz herangezogen.
- §14 Pass-, Visum-, Devisen-, Zoll und Gesundheitsvorschriften**
- 14.1. Der/die Teilnehmer/in ist für die Einhaltung der Pass-, Visum-, Devisen-, Zoll und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich.

- 14.2. Spätestens mit der Buchungsbestätigung teilt das LJW-HH die zum Buchungszeitpunkt geltenden Bestimmungen zu Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften, soweit sie dem LJW-HH bekannt sind, mit. Können insbesondere Visabesorgungen nicht erledigt werden, weil TeilnehmerInnenunterlagen nicht rechtzeitig beigebracht worden sind, haftet der/die Teilnehmer/in für entstandenen Schaden und für evtl. Mehrkosten. Werden TeilnehmerInnen wegen unvollständiger Reisedokumente an einer Landesgrenze zurückgeschickt, so werden die in § 7 angegebenen Stornokosten berechnet; § 7.5 gilt entsprechend. Der/die Teilnehmer/in haftet für etwaige Mehrkosten aufgrund des Rücktransports.
- 14.2. Visumkosten sind grundsätzlich nicht im Reisepreis enthalten, sofern in der Reisebeschreibung nichts anderes vermerkt ist. Jede/r Teilnehmer/in soll einen Krankenversicherungsausweis, bei Auslandsreisen (ausgenommen England) einen internationalen Berechtigungsschein während der Reise mitführen.
- §15 Ärztliche Betreuung**
- 15.1. Die ärztliche Betreuung ist bei allen Maßnahmen sichergestellt.
- 15.2. Besteht kein Versicherungsschutz, so müssen etwaige Kosten der ärztlichen Betreuung in vollem Umfang von den Erziehungsberechtigten bzw. deren Privatkrankenversicherung getragen werden.
- 15.3. Alle TeilnehmerInnen sollen vor der Reise ärztlich und zahnärztlich untersucht werden und müssen gesundheitlich für die Teilnahme geeignet sein. TeilnehmerInnen mit ansteckender Krankheit sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Einnässende Kinder können nur nach Rücksprache mit dem LJW-HH teilnehmen.
- 15.4. Wenn Eltern körperliche oder geistige Behinderungen ihrer Kinder oder die Maßnahme beeinträchtigende Auffälligkeiten (z.B. Drogenkonsum, psychische Störungen) verschweigen, übernimmt das LJW-HH insoweit keine Haftung.
- §16 Ansprüche aus dem Reisevertrag**
- 16.1. Der/die Teilnehmer/in muss seine Ansprüche aus dem Reisevertrag innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiserückkehrdatum bei dem LJW-HH geltend machen. Nach Ablauf der Frist kann der Vertragspartner Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.
- 16.2. Ansprüche des Teilnehmers nach §§ 651 c – 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem LJW-HH über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände Verhandlungen, so ist die Verjährung gehemmt, bis der/die Reisende oder das LJW-HH die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- §17 Mitwirkungspflicht des Teilnehmers/der Teilnehmerin**
- 17.1. Der/die Teilnehmer/in ist verpflichtet, bei einer eventuell auftretenden Leistungsstörung zu einer Behebung der Störung beizutragen und Schäden gering zu halten. Der/die Teilnehmer/in ist insbesondere verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich den MitarbeiterInnen des LJW-HH am Veranstaltungsort mitzuteilen. Vom LJW-HH ist innerhalb angemessener Zeit Abhilfe zu schaffen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der/die Teilnehmer/in schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, verliert er/sie unter Umständen die Berechtigung, vertragliche oder gesetzliche Ansprüche geltend zu machen.
- 17.2. MitarbeiterInnen vor Ort sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.
- §18 Allgemeines**
- 18.1. Die Berichtigung von Irrtümern sowie Druck- und Rechenfehlern bleibt dem LJW-HH vorbehalten.
- 18.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.